

Die Personalie Sachverständiger

Fortsetzung von Seite 1

Die Zahnärztekammern geben Richtlinien heraus für den gerichtlich bestellten zahnmedizinischen Sachverständigen (ZÄK Nordrhein: Stand 1998), in denen Angaben enthalten sind, wie ein Gutachten aufzubauen ist, welche formalen Kriterien einzuhalten sind und machen Ausführungen dazu,

auch andere Behandlungsansätze und Behandlungsdiagnosen gelten lässt, die nicht der eigenen Überzeugung entsprechen und durch eigene Erfahrungen Bestätigung gefunden haben. Bedauerlicherweise ist gerade im Feld kieferorthopädischer Begutachtung festzustellen, dass der Bereich der „auch vertretbaren“ Behandlungen äußerst

die Kriterien seines anstehenden Gutachtensauftrages zu verdeutlichen.

Sehr problematisch: Versicherungsgutachter

Der nach seiner Qualifikation im Rahmen der mündlichen Anhörung befragte Sachverständige wird stets betont, dass er eine Fülle von Gutachten erstellt habe und er ein damit ausgewiesener Spezialist seines Fachgebietes sei. Dabei erkennt der Gutachter häufig, dass auf Grund der Vielfalt der denkbaren Gutachtenformen, diese Aussage unter Umständen kritisch zu würdigen ist. Bekanntlich existieren Stellungnahmeverfahren sowohl bei der gesetzlichen wie auch bei der privaten Krankenversicherung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Heil- und



wie die Abwicklung und Neutralität des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren gewahrt werden kann.

Oft streitentscheidend: Gutachterausswahl

Auf Grund der Angewiesenheit des Gerichtes auf den Sachverständigen wird der Ausgang des Rechtsstreites häufig bereits durch die Auswahl des Sachverständigen präjudiziert. Es kann beispielsweise beobachtet werden, dass ein kieferorthopädischer Sachverständiger, der selbst Gegner transparenter Schienen ist, deren Anwendung als fehlerhaft oder nicht medizinisch notwendig bezeichnet, obwohl eine solchermaßen pauschalisierende Stellungnahme auf der Grundlage der zuletzt er-

knapp abgesteckt wird und manch ein Gutachter in ein Schwarz-Weiß-Denken verfällt. Eine unzureichende Methodentoleranz und mangelhafte Kollegialität spricht auch aus einer Feststellung des Sachverständigen Dr. Kirchhoff in einem Gutachten für eine private Krankenversicherung, wonach eine kieferorthopädische Behandlung sinnvollerweise überwiegend mit feststehenden Behandlungsgeräten



Kostenplänen, die sich mit der versicherungsrechtlichen Fragestellung befassen, ob die vorgesehene Behandlung medizinisch notwendig ist und ob die vorgesehenen bzw. abgerechneten Gebührenpositionen mit der Gebührenordnung in Einklang stehen. Bei diesen Gutachtenvarianten handelt der oben genannte Kieferorthopäde ausschließlich im Interesse seines Auftraggebers, mithin als Sachwalter einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Zum Teil ist es beachtlich, mit welcher Schärfe dieser seitens einer großen Versicherungsgesellschaft beauftragte Kieferorthopäde die Abrechnungspraxis seiner Berufskollegen maßregelt. Wenn ein Gutachter behauptet, „die Faktorenhöhen bei der Ab-

durchgeführt werden sollte, statt mit den seitens des Behandlers im Patientenfall favorisierten herausnehmbaren Geräten. Der Gegner einer konkreten Behandlungsmethode sollte im Zusammenhang mit seiner Benennung zum Sachverständigen unmittelbar hiermit konfrontiert werden, damit seine Ablehnung im gerichtsförmlichen Verfahren herbeigeführt werden kann oder zumindest erörtert wird. Ist der Sachverständige erst einmal bestellt, so kann es sinnvoll sein, ihm

rechnung des 3,5-fachen Satzes entbehre der logischen Grundlage (Ziff. 610 GOZ)“, so dürfte dies nicht mehr als sachliche Befassung mit der zu beurteilenden Behandlung zu bewerten sein. Beachtlich erscheint ebenfalls, wenn derselbe Gutachter im Hinblick auf das Verfahren bei Anwendung der transparenten Schienen durch seine Gutachten wissenschaftliche Untersuchungen proklamiert, die selbst von der zuständigen Fachgesellschaft nicht gefordert werden, und dieser Gutachter sein Votum gegenüber der privaten Krankenversicherung von der Vorlage derartiger Untersuchungen abhängig machen will. Inadäquat erscheint es ferner, wenn dieser Gutachter in seinem kieferorthopädischen Gutachten zur Begründung seiner Kürzungen der abgerechneten Leistungsziffern auf insoweit ergangene aber streitige Rechtsprechung verweist. ☒

Fortsetzung des Artikels im Heft 3/2006 der KN.

KN Kurzvita

RA Michael Zach

- 25.05.1992 Erste Juristische Staatsprüfung nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln
- 24.07.1995 Zweite Juristische Staatsprüfung bei dem OLG Düsseldorf
- 01.11.1996 Niederlassung und Zulassung als Rechtsanwalt
- 25.06.2002 Zulassung zu allen Oberlandesgerichten und dem Kammergericht

- 19.10.2005 Fachanwalt für Medizinrecht durch die RA-Kammer Düsseldorf

RA Michael Zach ist als Fachanwalt für Medizinrecht in Mönchengladbach niedergelassen und widmet sich schwerpunktmäßig dem Zahnarztrecht. Zahlreiche seiner Publikationen in zahnärztlichen und juristischen Fachzeitschriften sind abgelegt auf der Homepage www.zahnarztrecht.net. Vortragstätigkeiten für Zahnärztekammern, Berufsverbände und Dentalproduktehersteller.

Mini L.E.D. ORTHO
Speziell für die Kieferorthopädie

Gehäuse aus eloxiertem Aluminium

neues Design!

950,- €*
(komplett mit Ladestation, integriertem Radiometer, Lichtleiter Ø 5,5 mm mit Blendschutz)

Maximum an Leistung

- > Leistung 2.000 mW/cm² mit Booster-Lichtleiter Ø 5,5 mm und Blendschutz
- > 3 Menüs:

●	12 s
●	8 s
●	4 s
- > Lichtspektrum: 420 - 480 nm
- > Li-Ion Akku (kein Memoryeffekt)
- > 650 Shots von 4 Sek. mit vollem Akku
- > Kabellos - geräuscharm - leicht

Weitere Angebote auf Anfrage!
Fragen Sie Ihr Depot!



ACTEON Germany GmbH • Industriestraße 9 • D-40822 METTMANN
Tel.: +49 (0) 21 04 / 95 65 10 • Fax: +49 (0) 21 04 / 95 65 11
Hotline: 0800 / 728 35 32 • info@de.acteongroup.com • www.de.acteongroup.com